

Papst Pius XII.

**Die sittlichen Grenzen
der ärztlichen Forschungs-
und Behandlungsmethoden**

**Ansprache Papst Pius XII.
am 14. September 1952
an die Teilnehmer des 1. internationalen Kongresses
für Histopathologie des Nervensystems**

Papst Johannes Paul II.

**„Humanae vitae“
Zwanzig Jahre danach**

**Ansprache Papst Johannes Paul II.
am 12. November 1988
an die Teilnehmer des Kongresses
für Moraltheologie**

Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.
Postfach 61 - D-69518 Abtsteinach/Odw.
2. erweiterte Auflage 2002

Nr. 5

Inhalt

Papst Pius XII.:

Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden

| | |
|--|-----------|
| Würdigung der Arbeit des Kongresses | 1 |
| Der Papst als Anwalt des sittlichen Gewissens | 2 |
| I. Das Interesse der Wissenschaft als Rechtfertigung der Erforschung und Handhabung neuer Methoden | 4 |
| Der Eigenwert der wissenschaftlichen Erkenntnis | 4 |
| Der Vorrang der persönlichen Integrität des Patienten | 4 |
| II. Das Interesse des Patienten als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und Behandlungsmethoden | 6 |
| Grenzen des Verfügungsrechtes des Patienten über sich selbst | 6 |
| Unerlaubtheit von Methoden | 7 |
| Stellungnahme zur pansexualistischen Psychoanalyse | 8 |
| Gleiche Grenzen für Arzt und Patienten | 9 |
| III. Das Interesse der Allgemeinheit als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und Behandlungsmethoden | 11 |
| Das Recht der Medizin und das Allgemeinwohl | 11 |
| Die sittlichen Grenzen dieses Rechtes | 11 |
| Hinweis auf die Prozesse der Nachkriegszeit | 12 |
| Medizinische Forschung und Naturrecht | 13 |
| Die Stellung der Persönlichkeit zur Gemeinschaft | 13 |
| Das Wesen der Persönlichkeit und der Gemeinschaft | 14 |
| Der Unterschied zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft | 14 |
| Grenzen des Verfügungsrechtes des Staates | 15 |
| Lebensrecht und Todesstrafe | 15 |
| Seinsgerechte Anwendung des „Totalitätsprinzips“ | 16 |
| Der lebende Mensch als unmittelbares Objekt | 17 |
| Die Bedeutung des Gefahrenmomentes | 17 |
| Sittliche Forderungen | 18 |

Papst Johannes Paul II.: **„Humanae vitae“ - 20 Jahre danach**

| | |
|--|----|
| Begrüßung | 19 |
| Die Forschung hat den prophetischen Wert der Enzyklika herausgestellt | 20 |
| Keine von Menschen erfundene Lehre | 21 |
| Die Lehre vom Gewissen | 22 |
| Gewissen und Verbindlichkeit der Norm gehören zusammen ... | 24 |
| Verantwortete Moraltheologie | 25 |
| Das päpstliche Institut für Ehe und Familie | 26 |
| Schlußbemerkung | 27 |

Papst Pius XII.

Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden

Die Ansprache erschien in ihrem französischen Urtext im L'Osservatore Romano am 17.9.1952. Die deutsche Übersetzung entnehmen wir mit freundlicher Erlaubnis des Verlages der Herder-Korrespondenz Jahrgang VII, Heft 2, 1952. Die Überschriften der drei Hauptabschnitte wurden dem L'Osservatore Romano, die Numerierung der einzelnen Absätze der Herder-Korrespondenz entnommen. Zur besseren Übersicht wurde vom Herausgeber eine Inhaltsangabe beigelegt.

Würdigung der Arbeit des Kongresses

1. Es war wohl eine Überfülle von Stoff, dessen Bewältigung dieser „Erste Internationale Kongreß für Histopathologie des Nervensystems“ gegolten hat. Es sollten in einer auf den Grund gehenden Darlegung und Beweisführung die Ursachen und ersten Anfänge sowohl der Erkrankung des Nervensystems im eigentlichen Sinne als auch der sogenannten psychischen Erkrankungen ins rechte Blickfeld gerückt werden. Darum wurde ein Bericht und ein Austausch der neuesten Erkenntnisse und Entdeckungen geboten über **Verletzungen des Gehirns und anderer Organe, Verletzungen, die am Anfang und Ursprung sowohl der nervösen Erkrankungen als auch der Geisteskrankheiten stehen.** Und zwar handelte es sich um Entdeckungen, die zum Teil durch ganz neue technische Mittel und auf neuen Wegen gewonnen worden sind. Die Zahl und Herkunft der Teilnehmer und insbesondere der Referenten zeigt, daß die Erfahrungen der Gelehrten der verschiedenen Länder und Nationen zum Austausch gekommen sind, zur wech-

selseitigen Bereicherung, um so dem Interesse der Wissenschaft, dem Interesse des einzelnen Kranken, dem Interesse der Allgemeinheit nutzbar zu werden.

Der Papst als Anwalt des sittlichen Gewissens

2. Sie werden nun von uns nicht erwarten, daß wir in die behandelten medizinischen Fragen eintreten. Das ist Ihr Bereich. Sie haben in diesen Tagen das weite Feld Ihrer Forschung und Arbeit überblickt; wir möchten jetzt - einem von Ihrer Seite geäußerten Wunsch entgegenkommend - Ihre Aufmerksamkeit auf die Grenzen dieses Feldes hinlenken, nicht die Grenzen der medizinischen Möglichkeiten, des medizinischen Wissens und Könnens, sondern des **ethischen Dürfens und Sollens**. Wir möchten also den Anwalt des **sittlichen Gewissens** im Forscher, im Wissenschaftler und Praktiker machen; des sittlichen Gewissens des Menschen wie des sittlichen Gewissens des Christen, das hier übrigens den gleichen Weg wie jenes geht.

3. Sie haben in Ihren Referaten und Diskussionen viele neue Wege aufgezeigt; allein es liegen noch mehr neue und ungelöste Fragen vor. Der Forschergeist, die Entschlossenheit des Wagens drängen, die gefundenen neuen Wege zu gehen, sie weiter auszubauen, weitere neue Wege und Methoden ausfindig zu machen. Der ernste, gewissenhafte Arzt wird hier oft mit einer Art spontaner Intuition die ethische Zulässigkeit des beabsichtigten Verfahrens sehen und danach handeln. Aber es treten auch Möglichkeiten des Handelns an ihn heran, wo er diese Sicherheit nicht hat, vielleicht sogar die Sicherheit des Gegenteils sieht oder zu sehen wähnt; wo er im Zweifel zwischen einem Ja und Nein schwankt. Das Tiefste und Ernsteste des Menschen im Arzt gibt sich hier nicht zufrieden mit der Einsicht in das medizinisch Mögliche, Tunliche, Erfolgsgewisse; es will auch klar sehen in der Frage des sittlichen Könnens, Dürfens und Sollens. Das **Grundsätzliche** zur Beantwortung dieser Frage möchten wir Ihnen jetzt in einigen Zügen aufweisen. Die **Anwendung auf den Einzelfall** werden Sie als Ärzte

selbst vornehmen müssen, weil oft nur der Arzt den medizinischen Sachverhalt - in sich und in seinen Auswirkungen - überschaut, und weil es ohne genaue Kenntnis des medizinischen Tatbestandes unmöglich ist, festzustellen, unter welches sittliche Prinzip die in Frage stehende ärztliche Maßnahme subsumiert werden muß. Der Arzt bietet also die medizinische Seite des Falls; der Moralist oder Sittenlehrer dessen sittliche Norm. Das wechselseitige Sichverstehen und Sichergänzen wird dann für gewöhnlich ein sicheres Urteil über die sittliche Zulässigkeit des Falles in seiner ganzen konkreten Gegebenheit ermöglichen.

4. Zur sittlichen Rechtfertigung neuer Eingriffe, Wege und Methoden auf dem Gebiet der ärztlichen Forschung und Behandlung werden insbesondere drei Gründe angeführt:

- I Das Interesse der medizinischen Wissenschaft;
- II das Interesse des einzelnen zu behandelnden Patienten;
- III das Interesse der Allgemeinheit, das „bonum commune“.

5. Wir stellen die Frage: Gilt für die ethische Begründung und Rechtfertigung des medizinischen Handelns dieses dreifache Interesse - jedes für sich oder wenigstens alle drei zusammen - **absolut** oder ein jedes und alle drei zusammen nur innerhalb bestimmter Grenzen? Und wenn nur innerhalb bestimmter Grenzen: welches sind diese Grenzen? Wir wollen versuchen, eine kurze Antwort darauf zu geben.

I. Das Interesse der Wissenschaft als Rechtfertigung der Erforschung und Handhabung neuer Methoden

Der Eigenwert der wissenschaftlichen Erkenntnis

6. Die wissenschaftliche Erkenntnis hat auf dem Gebiet der ärztlichen Wissenschaft - nicht weniger als auf anderen Wissensgebieten, wie z.B. Physik, Chemie, Kosmologie, Psychologie usw. - ihren Eigenwert, und zwar einen solchen, der nicht gering anzuschlagen ist, und dies ganz abgesehen von der Verwendbarkeit und Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse. Darum ist das Wissen als solches und die Fülle des Wissens aller Wahrheit ethisch nicht zu beanstanden. Aus eben diesem Grunde ist auch das Erforschen und Erarbeiten der Wahrheit, um zu neuer, umfangreicherer, tieferer Erkenntnis und Einsicht derselben zu kommen, an sich in Einklang mit der sittlichen Ordnung.

Der Vorrang der persönlichen Integrität des Patienten

7. Aber das bedeutet nicht, daß auch **jeder** Weg oder auch ein ganz bestimmter einzelner Weg zu neuem Wissen und Können sittlich einwandfrei ist - oder, was mehr besagt, daß der Zuwachs und die Vertiefung des Wissens jeden Weg eben deshalb zu einem sittlich zulässigen **macht**. Ist doch mitunter ein Weg nicht gangbar ohne Schädigung eines fremden Rechts oder ohne Verletzung einer anderen unbedingt geltenden sittlichen Norm. Hier ist trotz des beabsichtigten und an sich mit Recht angestrebten Zuwachses an Wissen dieser Weg sittlich nicht zulässig. Warum nicht? Weil das Wissen eben nicht der höchste Wert ist, dem alle anderen Wertordnungen - oder in derselben Wertordnung alle anderen Einzelwerte - untergeordnet wären. Es muß sich darum das Wissen selbst wie auch das Suchen und Erwerben des Wissens in die Rangordnung der Werte einfügen. Hier liegen feste Grenzen, die auch auf dem

Gebiet der medizinischen Wissenschaft nicht ohne Verletzung der übergeordneten sittlichen Normen überschritten werden können. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, das persönliche Recht des Patienten auf Leben, auf körperliche wie seelische, ob psychische, ob sittliche Integrität und vieles andere sind dem wissenschaftlichen Interesse übergeordnete Werte. Diese Feststellung wird durch das Folgende noch offensichtlicher werden.

8. So sehr also anerkannt werden soll, daß das „Interesse der Wissenschaft“ ein echter Wert ist, den zu wahren, zu mehren, zu vertiefen dem Menschen von seiten der sittlichen Ordnung nicht verwehrt ist, so kann doch der folgenden Behauptung **nicht** zugestimmt werden: „Vorausgesetzt selbstverständlich, daß das Vorgehen des Arztes wirklich von wissenschaftlichem Interesse bestimmt wird und die fachwissenschaftlichen Regeln einhält - gibt es für die Wege der Mehrung und Vertiefung des medizinischen Wissens keine Schranke.“ Auch unter jener Voraussetzung kann diesem Grundsatz nicht einfachhin zugestimmt werden.

II. Das Interesse des Patienten als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und Behandlungsmethoden

Grenzen des Verfügungsrechtes des Patienten über sich selbst

9. Die hier zugrunde liegenden Überlegungen lassen sich etwa so formulieren: „Die fachgemäße Behandlung des Kranken verlangt diese bestimmte Maßnahme. Damit ist sie als sittlich zulässig erwiesen.“ Oder: „Auf diesem neuen, bisher noch nicht oder wenig begangenen Weg läßt sich **vielleicht oder wahrscheinlich oder sicher** helfen: damit sind alle ethischen Überlegungen über die Zulässigkeit dieses Weges überholt und als gegenstandslos zu betrachten.“

10. Daß hier Wahres und Falsches vermischt wird, dürfte offensichtlich sein. Das „**Interesse des Patienten**“ ist in sehr vielen Fällen die **sittliche Rechtfertigung für das Verhalten des Arztes**. Die Frage ist aber auch hier, ob dieser Satz absolute Gültigkeit hat; ob er durch sich selbst beweist und bewirkt, daß die nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft geplante Maßnahme auch der sittlichen Ordnung gemäß ist.

11. Zunächst muß vorausgesetzt werden, daß der Arzt, als Privatperson, gegen den Willen des Patienten keine Anordnung treffen und keinen Eingriff vornehmen darf. Denn der Arzt hat über den Patienten nur soviel Vollmacht und Verfügungsrecht, als der Patient ihm gibt, sei es ausdrücklich, sei es einschließend und stillschweigend. **Der Patient aber kann nicht mehr Verfügungsrecht geben, als er selbst besitzt**. Es ist also in unserem Fall das sittlich zulässige Verfügungsrecht des Patienten über sich selbst entscheidend. Hier findet das Tun des Arztes, der mit Zustimmung seines Patienten handelt, seine ethische Schranke und Grenze.

12. Was aber den Patienten betrifft, so ist er nicht unbeschränkter Herr über sich, über seinen Leib und seinen Geist. Er

kann also erlaubterweise nicht verfügen, wie ihm beliebt. Auch das Motiv, aus dem er handelt, ist für sich allein nicht genügend und bestimmend. **Der Patient ist an die von der Natur selbst gesetzte immanente Teleologie gebunden** (innerorganische Zweckordnung). Er hat das durch den Naturzweck umgrenzte Gebrauchsrecht aller Fähigkeiten und Kräfte seiner Menschennatur. Weil er Nutznießer, nicht Eigentümer ist, hat er keine unbeschränkte Befugnis zu Zerstörungs- und Verstümmelungshandlungen, ob anatomischer oder funktioneller Art. Wohl ergibt sich nach dem Totalitätsprinzip aus seinem Gebrauchs- und Nutznießungsrecht über den Gesamtorganismus, daß er auch zerstörend oder verstümmelnd über dessen einzelne Teile verfügen kann, wenn und so weit dies für das Wohl des Gesamtorganismus notwendig ist: notwendig, um dessen Bestand zu sichern oder schwere und dauernde Schädigungen fernzuhalten bzw. zu beheben, die auf andere Weise nicht ferngehalten oder behoben werden können.

13. **Es hat also der Patient zu medizinischen Forschungszwecken und Experimenten über sich, seine körperliche und psychische Integrität kein Verfügungsrecht**, wenn jene ärztlichen Maßnahmen Zerstörung, Verstümmelung, ernste Schädigung oder Gefährdung mit sich bringen oder nach sich ziehen.

Unerlaubtheit von Methoden, die eine Veränderung der Eigenart der menschlichen Persönlichkeit bewirken

14. Der Einzelne hat ferner in Betätigung des Gebrauchs- und Verfügungsrechts über sich, seine Fähigkeiten und Organe, die Rangstufe oder Wertordnungen - und innerhalb derselben Wertordnung die Reihenfolge der einzelnen Wertgüter einzuhalten, soweit dies die sittlichen Normen verlangen. So kann z.B. der Mensch keine medizinischen - seien es psychische, seien es somatische - Maßnahmen bei sich treffen oder an sich vornehmen lassen, die zwar eine Behebung schwerer physischer oder psychischer Beschwerden oder Hemmungen bewirken, gleichzeitig aber die dau-

ernde Auslöschung oder eine dauernde enorme Herabminderung der freien Selbstbestimmung, d. h. der menschlichen Persönlichkeit in ihrer typischen und charakteristischen Funktion bewirken: die den Menschen also zu einem dressierten bloßen Sinneswesen oder zu einem lebenden Automaten degradieren. Eine solche Umkehrung der Werte verträgt die sittliche Ordnung nicht; darum findet an ihr hier das medizinische „Interesse des Patienten“ seine Schranke und Grenze.

Stellungnahme zur pansexualistischen Psychoanalyse

15. Oder ein anderes Beispiel: Um sich von psychischen Verdrängungen, Verkrampfungen, Komplexen zu befreien, steht es dem Menschen nicht frei, alles und jedes, was an Triebhaftem der Sexualsphäre sich in ihm regt oder geregt hat und sich in seinem Un- oder Unterbewußtsein als dynamischer Herd und Ballast auswirkt, zu Heilzwecken in sich wachzurufen und zum Gegenstand seiner voll bewußten Vorstellungen und Affekte zu machen, mit allen den Ausschwingungen und Nachklängen eines solchen Verfahrens. Es gibt ein Gesetz persönlicher Intaktheit und Reinheit, persönlicher Selbstachtung des Menschen und Christen, das ein solches totales Ein- und Untertauchen in die sexuelle Vorstellungswelt verbietet. Das medizinische, psychotherapeutische „Interesse des Patienten“ findet hier eine sittliche Schranke. Es ist unbewiesen, ja unrichtig, daß die **pansexualistische Methode** einer gewissen Form und Schule der Psychoanalyse ein unerläßlicher Bestandteil jeder ernstesten, auf der Höhe stehenden Psychotherapie sei, daß die Vernachlässigung dieser Methode in der Vergangenheit zu schweren seelischen Schädigungen, zu Fehlurteilen in der Lehre und zu Fehlentscheidungen in der Erziehung, in der Psychotherapie und nicht zuletzt in der Seelsorge geführt habe; daß es eine dringende Notwendigkeit sei, diesen Mangel zu beheben und alle, die auf psychischem Gebiet sich betätigen, in die leitenden Gedanken und, wo notwendig, auch in die praktische Handhabung dieses sexualistischen Verfahrens einzuführen.

16. Wir sagen dies, weil diese Behauptungen heute nur zu oft und an zu vielen Stellen mit apodiktischer Sicherheit aufgestellt werden. Es wäre besser, in der Sphäre des Trieblebens dem indirekten Behandlungsverfahren und dem klarbewußten psychischen Einwirken auf das Ganze des Vorstellungs- und Affektlebens mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Das eben bezeichnete Verfahren vermeidet die genannten Entgleisungen und wirkt sich automatisch klärend, heilend und richtunggebend aus auch auf die so sehr betonte Dynamik des Sexuellen, das im Un- oder Unterbewußtsein sich finden soll oder auch wirklich findet.

Gleiche Grenzen für Arzt und Patienten sowie deren gesetzliche Vertreter durch das natürliche Sittengesetz

17. Wir haben jetzt unmittelbar nur vom Patienten, nicht vom Arzt gesprochen und haben dargelegt, wo das persönliche Verfügungsrecht des Patienten über sich selbst, seinen Geist, seinen Leib, seine Fähigkeiten, Organe und Funktionen auf eine sittliche Grenze stößt. Aber damit haben Wir zugleich die Frage beantwortet, wo für den Arzt die ethische Grenze bei der Erforschung und Anwendung neuer Wege und Methoden liegt, die „im Interesse des Patienten“ erfolgen. Die Grenze ist dieselbe, die für den Patienten gilt; die Grenze, die durch das Urteil der gesunden Vernunft aufgestellt wird, die durch die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes gezogen ist, die sich herleitet aus der in den Dingen liegenden, naturgegebenen Teleologie und den aus der Natur der Dinge sich ergebenden Wertordnungen. Für den Arzt gilt dieselbe Grenze wie für den Patienten, weil, wie schon gesagt wurde, der Arzt, als Privatperson, nur die Befugnisse hat, die ihm der Patient gibt, und weil der Patient nicht mehr geben kann, als er selbst besitzt.

18. Das hier Gesagte ist auszudehnen auf die **gesetzlichen Vertreter** derer, die über sich selbst und ihre Angelegenheiten persönlich zu verfügen unfähig sind: Kinder vor dem Gebrauch der Vernunft, dann Geistesschwache und Geistesranke. Diese gesetz-

lichen Vertreter, ob durch Privatwillen oder durch die öffentliche Gewalt bestellt, haben kein anderes und kein weitreichendes Verfügungsrecht über Leib und Leben der ihnen Unterstellten, als diese selbst hätten, wenn sie Verfügungsfähig wären. Sie können darum auch dem Arzt keine andere und weiterreichende Verfügungsbefugnis geben.

III. Das Interesse der Allgemeinheit als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und Behandlungsmethoden

Das Recht der Medizin und das Allgemeinwohl

19. Ein drittes Interesse wird namhaft gemacht, um das Recht der Medizin auf neue ärztliche Maßnahmen und Eingriffe, neue Wege und Methoden auch sittlich zu rechtfertigen: das Interesse der Allgemeinheit, also der menschlichen Gesellschaft, das „*bonum commune*“, das Allgemeinwohl, wie der Philosoph und Soziologe sagen.

20. Daß ein solches Allgemeinwohl besteht, ist außer Zweifel; daß es zu weiterem Forschen aufruft und berechtigt, ist auch nicht in Abrede zu stellen. Die beiden bereits erwähnten Interessen, das der Wissenschaft und das des Einzelpatienten, sind ja eng verknüpft mit dem Allgemeininteresse.

Die sittlichen Grenzen dieses Rechtes

21. Jedoch zum drittenmal kehrt hier die Frage wieder: Ist das medizinische „Interesse der Allgemeinheit“ in Inhalt und Ausdehnung durch keine sittliche Schranke umgrenzt? Gibt es „*plein pouvoir*“ (übersetzt: das bloße Können) für jedes ernste medizinische Experiment am lebenden Menschen? Beseitigt es jene Schranken, die für das Interesse der Wissenschaft und des Einzelpatienten immer noch gelten? Oder anders formuliert: kann die öffentliche Autorität - denn ihr obliegt ja die Sorge für das Gemeinwohl - den Arzt ermächtigen, im Interesse der Wissenschaft und der Allgemeinheit am Einzelmenschen Versuche anzustellen zum Finden und Erproben neuer Wege und Methoden, Versuche, die hinausgehen über das Verfügungsrecht, das der einzelne über sich selbst hat, ja kann die öffentliche Autorität das Recht des einzelnen auf

Leib und Leben, auf seine körperliche und seelische Integrität im Interesse der Allgemeinheit wesentlich einschränken oder gar auslöschen?

22. Um eines vorwegzunehmen: Es wird immer ernstes Forschen, ehrliches Bestreben vorausgesetzt, die theoretische und praktische Medizin zu fördern; nicht irgendein Tun, das nur als wissenschaftlicher Deckmantel dient, um andere Zwecke zu verhüllen und ungehindert zu verwirklichen.

23. Was also die gestellten Fragen angeht, so hat es manchen schon geschienen und scheint es heute noch, daß sie zu bejahen seien. Sie berufen sich für ihre Auffassung darauf, daß der einzelne der Allgemeinheit untergeordnet sei, daß das Einzelwohl dem Allgemeinwohl weichen müsse und ihm geopfert werden könne. Sie fügen bei, daß die Preisgabe eines einzelnen zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und Wegbereitung schließlich ja doch dem einzelnen wieder zugute komme.

Hinweis auf die Prozesse der Nachkriegszeit

24. Die großen Prozesse der Nachkriegszeit haben für die Preisgabe des einzelnen im „medizinischen Interesse der Allgemeinheit“ Material in erschreckender Fülle ans Tageslicht gefördert. Es liegen in den Akten Beweise und Berichte vor, wie mit Zustimmung, ja stellenweise im formellen Auftrag der öffentlichen Autorität, von gewissen Forschungsstellen systematisch Menschen aus den Konzentrationslagern zu medizinischen Experimenten angefordert und wie sie den Stellen überantwortet wurden: so viele Männer, so viele Frauen, so viele für dieses, so viele für jenes Experiment. Es finden sich Berichte über den Verlauf und das Ergebnis der Experimente, über die an den Betroffenen beobachteten objektiven und subjektiven Symptome in den verschiedenen Phasen des Versuches. Man kann diese Berichte und Protokolle nicht lesen, ohne bis ins Innerste erfaßt zu werden von Mitleid mit den Opfern, viele von ihnen Todesopfer, und von Erschrecken über solche Verirrung des menschlichen Geistes und Gemütes. Wir müssen

aber sogleich beifügen: die für jenes grauenvolle Geschehen Verantwortlichen haben nichts weiter getan, als daß sie die soeben von uns gestellten Fragen bejahten und aus der Bejahung die praktischen Folgerungen zogen.

Medizinische Forschung und Naturrecht

25. Ist das medizinische Allgemeininteresse derart dem Einzelinteresse übergeordnet - oder aber werden hier, vielleicht gutgläubig, elementarste Forderungen des Naturrechts übertreten, deren Übertretung keine medizinische Forschung sich je erlauben kann?

26. Es hieße die Augen vor der Wirklichkeit verschließen, wollte man glauben, daß das den genannten Vorkommnissen zugrundeliegende Denken heute auf dem Gebiet der Medizin nirgendwo und von niemand mehr vertreten und gehandhabt werde. Es genügt, längere Zeit medizinische Berichte über angestellte Versuche und Eingriffe zu verfolgen, um sich vom Gegenteil zu überzeugen. Man fragt sich unwillkürlich, wer diesen Arzt zu diesem Vorgehen berechtigt hat, ja überhaupt je berechtigen konnte. Mit ruhiger Sachlichkeit wird das eingeschlagene Verfahren beschrieben in seinem Verlauf und in seinen Auswirkungen; es wird gesagt, was sich bewährt, was sich nicht bewährt hat. Von der Frage der sittlichen Zulässigkeit wird geschwiegen. Und doch besteht diese Frage und kann nicht durch Übergehen aus der Welt geschaffen werden.

Die Stellung der Persönlichkeit zur Gemeinschaft

27. Soweit in den bezeichneten Fällen die sittliche Berechtigung des medizinischen Eingriffs aus dem Auftrag der öffentlichen Autorität, also aus der Überordnung der Gesamtheit über den einzelnen, des Sozialwohls über das Individualwohl hergeleitet wird, beruht sie auf einer irrigen Auslegung jenes Grundsatzes. Es ist

festzuhalten, daß auf der Linie des Nutzens der Mensch seinem Sein und seiner Persönlichkeit nach letztlich nicht für die Gemeinschaft da ist, sondern umgekehrt die Gemeinschaft für den Menschen.

Das Wesen der Persönlichkeit und der Gemeinschaft

28. Die Gemeinschaft ist das große natur- und gottgewollte Mittel, durch Geben und Nehmen allen zu wechselseitiger Ergänzung, zur völligen Entfaltung der Persönlichkeit nach deren individuellen und sozialen Anlagen zu verhelfen. Die Gemeinschaft ist aber kein physisches Seins-Ganzes, und ihre einzelnen Glieder sind keine Seins-Teile dieses Ganzen. Der physische Organismus der Lebewesen, ob Pflanze, Tier oder Mensch, ist ein für sich existierendes Seins-Ganzes; die einzelnen Glieder wie Hand, Fuß, Herz und Auge sind Seins-Teile dieses Ganzen, ihrem ganzen Sein nach dem Gesamtorganismus zugeschrieben und verfallen. Außerhalb des Organismus haben sie in ihrer natürlichen Seinsart keinen Sinn und Zweck; sie werden in ihrer Verbindung mit dem Ganzen vom Gesamtorganismus vollständig absorbiert.

29. Ganz anders liegen die Dinge in der moralischen Gemeinschaft, in jedem nur moralischen Organismus; hier handelt es sich nicht um ein für sich existierendes Seins-Ganzes, sondern um ein bloßes Zweck- und Wirk-Ganzes. In der Gemeinschaft sind die einzelnen Menschen nur Wirkteile und Wirkmittel zur Verwirklichung des Gemeinschaftszweckes.

Der Unterschied zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft

30. Daraus ergibt sich für den physischen Organismus: Wer Herr und Nutznießer des Gesamtorganismus, dieses Seins-Ganzen ist, kann unmittelbar und direkt über die Seins-Teile, die Glieder und Organe im Rahmen ihrer natürlichen Zweckbestimmung ver-

fügen; er kann auch hemmend, zerstörend, verstümmelnd, abtrennend in die Glieder und Teile eingreifen, sobald und soweit das Wohl des Gesamtorganismus dies verlangt. Wo es sich dagegen nur um ein Wirk- und Zweck-Ganzes handelt, hat der, der Herr und Leiter des Ganzen ist, in unserem Fall also die öffentliche Autorität, wohl eine direkte Gewalt und ein direktes Forderungsrecht auf das Wirken der Teile; in keiner Weise aber ein direktes Verfügungsrecht über deren physisches Sein. Darum ist jeder direkte Eingriff in deren Seinsbereich ein Überschreiten der Zuständigkeit der öffentlichen Autorität.

Grenzen des Verfügungsrechtes des Staates

31. Nun treffen aber jene ärztlichen Eingriffe, um die es sich hier handelt, meist unmittelbar und direkt das physische Sein, sei es des Ganzen, sei es der einzelnen Organe des menschlichen Organismus. Darüber aber hat die öffentliche Gewalt aus dem soeben angeführten Grund kein Verfügungsrecht; sie kann ein solches auch keinem Forscher oder Arzt erteilen. Von ihr aber, vom Staat, müßte der Arzt es erhalten, wenn er im „Interesse der Allgemeinheit“ in den Organismus eines Einzelmenschen eingreift. Denn nicht als Privatmann, sondern nur als Beauftragter der öffentlichen Gewalt kann er dies tun. Die letztere kann aber kein Verfügungsrecht weitergeben, das sie selbst nicht besitzt, es sei denn, daß sie ergänzend, wie in dem weiter oben schon behandelten Fall, als gesetzlicher Vertreter an die Stelle eines Minderjährigen, der noch nicht imstande ist, selbst zu entscheiden, eines Schwachsinnigen oder Geisteskranken trete.

Lebensrecht und Todesstrafe

32. Selbst im Fall der Hinrichtung eines todeswürdigen Verbrechers verfügt der Staat nicht über das **Lebensrecht** eines Einzelmenschen. Es ist der öffentlichen Autorität in diesem Falle vorbe-

halten, den Verurteilten zur Sühne seines Verbrechens des **Lebensgutes** zu berauben, nachdem er sein **Lebensrecht** bereits durch das Verbrechen verwirkt hat.

Seinsgerechte Anwendung des „Totalitätsprinzips“

33. Wir können nicht umhin, die im dritten Teil behandelte Frage nochmals zu beleuchten von dem Prinzip her, auf das man sich hier wie in vergleichbaren Fällen zu berufen pflegt: Wir meinen das Totalitätsprinzip. Es besagt, daß der Teil um des Ganzen willen da ist und daß darum das Wohl des Teiles dem des Ganzen untergeordnet bleibt; daß das Ganze für den Teil bestimmend ist und in seinem, des Ganzen, Interesse über den Teil verfügen kann. Das Prinzip ergibt sich aus dem Wesen der Begriffe und der Sache und muß daher absolut gültig sein.

34. Das Totalitätsprinzip für sich in Ehren! Um es jedoch richtig und gerecht anwenden zu können, müssen immer erst bestimmte Voraussetzungen geklärt sein. Die fundamentalste Voraussetzung ist die Klärung der quaestio facti, der Tatsachenfrage: Stehen die Dinge, auf die das Prinzip angewandt wird, überhaupt in einem Teil-Ganzes-Verhältnis? Eine zweite Voraussetzung ist die Klärung der Art, der Ausdehnung und der Intensität des Teil-Ganzes-Verhältnisses. Liegt es auf dem Gebiet des Seins oder nur des Wirkens oder auf beiden? Erstreckt es sich auf den Teil nur unter einer bestimmten oder unter jeder Rücksicht? Absorbiert es den Teil unter der Rücksicht, unter der es gilt, restlos, oder läßt es ihm einen begrenzten Selbstzweck und eine begrenzte Eigenbezogenheit? Die Antwort auf diese Fragen kann jeweils nicht aus dem Totalitätsprinzip selbst hergeleitet werden - das käme einem Circulus vitiosus gleich; sie muß aus anderen Tatsachen und Erkenntnissen gewonnen werden. Das Totalitätsprinzip selbst besagt nur, daß wo und insoweit und insofern ein Teil-Ganzes-Verhältnis vorliegt, der Teil dem Ganzen untergeordnet ist, das Ganze im eigenen Interesse über den Teil disponieren kann. Nur zu oft werden diese Überlegungen bei der Berufung auf das Totalitätsprinzip außer acht ge-

lassen: nicht nur im Denk- und Arbeitsraum des Rechts, der Soziologie, Physik, Biologie und Medizin, sogar in dem der Logik, Psychologie und Metaphysik.

35. Es war Unsere Absicht, Ihre Aufmerksamkeit auf einige letzte, sittlich-rechtliche Grundsätze zu lenken, durch die dem Suchen und Erproben neuer medizinischer Methoden, die unmittelbar am lebenden Menschen getätigt werden, gewisse Grenzen und Schranken gesetzt bleiben.

Der lebende Mensch als unmittelbares Objekt der medizinischen Forschung

36. Es ist auf dem Gebiet Ihrer Wissenschaft zwar selbstverständliches Gesetz, daß der Anwendung neuer Methoden und Wege beim lebenden Menschen das Studium an der Leiche, am Phantom und die Erprobung im Tierexperiment vorausgehen. Mitunter jedoch ist dies Verfahren nicht möglich oder ungenügend und praktisch nicht durchführbar; dann wird das medizinische Forsuchen versuchen, zum unmittelbaren Objekt den lebenden Menschen selbst zu machen: im Interesse der Wissenschaft, im Interesse des Einzelpatienten, im Interesse der Allgemeinheit. Dies ist nicht einfach abzulehnen; aber es sollte an den Grenzen haltmachen, die durch die erörterten sittlichen Grundsätze gezogen sind.

Die Bedeutung des Gefahrenmomentes bei der Anwendung neuer Methoden

37. Gewiß kann man nicht verlangen, daß bei Anwendung neuer Methoden jede Gefahr und jedes Risiko ausgeschlossen seien, bevor die Anwendung sittlich zulässig wäre. Das geht über menschliches Können hinaus und würde zu einer Lahmlegung ernster wissenschaftlicher Forschung und sehr oft zum schweren Schaden der Patienten führen. Die Abschätzung des vorhandenen Gefahrenmomentes muß in solchen Fällen dem Fachurteil des er-

fahrenen, gewissenhaften Arztes überlassen bleiben. Es gibt jedoch einen Grad der Gefahr, den zuzulassen die Sittenordnung gemäß den dargelegten Ausführungen nicht erlauben kann. Es mag vorkommen, daß in verzweifelten Fällen, wo die bereits bekannten Mittel und Wege versagen, ein neuer, noch nicht genügend erprobter Weg trotz eines hohen Gefahrenmoments beachtenswerte Aussicht auf Erfolg bietet; hier kann die Anwendung des in Frage stehenden Mittels, die Zustimmung des Patienten vorausgesetzt, sittlich zulässig sein. Nur darf dieses Vorgehen nicht als Richtschnur für die normalen Fälle aufgestellt werden.

Sittliche Forderungen sind nicht Hemmnis, sondern ordnendes Element in der Forschung

38. Man wird vielleicht einwenden, die entwickelten Gedanken bedeuteten eine schwere Hemmung des wissenschaftlichen Forschens und Arbeitens. Indes sind die gezogenen Schranken letztlich kein Hemmnis des Fortschrittes. Mit den großen, letzten sittlichen Forderungen verhält es sich auf dem Gebiet der Medizin nicht anders als auf denen des übrigen menschlichen Forschen, Versuchens und Handelns: die sittlichen Forderungen zwingen das Vorwärtsdrängen des menschlichen Denkens und Wollens wie die Wasser der Berge in ein geordnetes Bett, sie stauen sie an, daß sie wirksamer und nutzbarer werden; sie dämmen sie ein, damit sie nicht überschäumen und Verheerungen anrichten, die durch das scheinbar Gute, das sie bezwecken, niemals aufgewogen würden. So tragen die anscheinend hemmenden sittlichen Forderungen dazu bei, daß vom Sinnen, Wagen und Handeln des Menschen Besseres und Bestes geleistet wird: für die Wissenschaft, für den Einzelmenschen, für die Gemeinschaft.

Dazu gebe der allmächtige Gott in gütiger Vorsehung seinen Segen und seine Gnade!

Papst Johannes Paul II.

„Humanae vitae“ - zwanzig Jahre danach

Der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II. hat anlässlich des Kongresses für Moraltheologie an die Teilnehmer dieses Kongresses am 12. November 1988 eine Ansprache gerichtet, die wir hier abdrucken. In dieser Ansprache setzt sich der Heilige Vater zwanzig Jahre nach „Humanae vitae“ neben der Würdigung der Enzyklika mit den Problemen der gegenwärtigen Epoche auseinander, welche durch die Nichtbeachtung der Enzyklika „Humanae vitae“ verursacht wurden. Deutlich bestätigt Papst Johannes Paul II. die Aussagen seines Vorgängers Papst Paul VI., der mit dieser Enzyklika so viel „Anstoß“ erregt hatte.

Vor allem wird in dieser Ansprache auf die Frage des Gewissens eingegangen. Der Heilige Vater betont, daß das Gewissen die NORM nicht aus sich selbst schöpft, sondern ihm die Norm vorgegeben ist.

Begrüßung

1. Mit lebhafter Freude begrüße ich euch, die bedeutenden Dozenten und alle, die ihr am internationalen Kongreß für Moraltheologie teilgenommen habt, der nun zu Ende geht. Mein Gruß gilt ferner dem Herrn Kardinal Hans Hermann Groer, Erzbischof von Wien, sowie den Vertretern der Kolumbusritter, die mit ihrem hochherzigen Beitrag die Durchführung dieses Kongresses möglich gemacht haben. Ein Wort der Anerkennung gilt auch dem Institut für Studien über Ehe und Familie der Päpstlichen Lateran-Universität und dem Römischen Akademischen Zentrum vom Heiligen Kreuz, die ihn vorbereitet und durchgeführt haben.

Das Thema, das euch, liebe Brüder, in diesen Tagen beschäftigt und euer vertieftes Nachdenken angeregt hat, war die Enzykli-

ka „*Humanae vitae*“ und das komplexe Geflecht von Problemen, die mit ihr verbunden sind.

Wie ihr wißt, hat in den letzten Tagen ein vom Päpstlichen Rat für die Familie veranstalteter Kongreß stattgefunden, an dem in Vertretung der Bischofskonferenzen aus der ganzen Welt die für die Familienpastoral in den einzelnen Nationen verantwortlichen Bischöfe teilgenommen haben. Dieses nicht zufällige Zusammentreffen bietet mir gleich die Gelegenheit, die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Hirten und Theologen zu betonen und mehr allgemein zwischen den Hirten und der Welt der Wissenschaft, damit eine wirksame und entsprechende Hilfe für die Eheleute sichergestellt wird, die in ihrem Leben Gottes Plan mit der Ehe verwirklichen wollen.

Allen ist die ausdrückliche Aufforderung bekannt, die in der Enzyklika „*Humanae vitae*“ an die Männer der Wissenschaft und zumal an die katholischen Wissenschaftler gerichtet wird, durch ihre Studien zu immer gründlicherer Klärung der verschiedenen Voraussetzungen beizutragen, die eine ehrenhafte Regelung der menschlichen Fortpflanzung fördern (vgl. n. 24). Diese Aufforderung habe auch ich bei verschiedenen Gelegenheiten erneut vorgebracht, denn ich bin überzeugt, daß das interdisziplinäre Bemühen um einen entsprechenden Zugang zur komplexen Problematik auf diesem delikaten Gebiet unerläßlich ist.

Die Forschung hat den prophetischen Wert der Enzyklika herausgestellt

2. Die zweite Gelegenheit, die sich mir bietet, ist die Feststellung der ermutigenden, bereits erreichten Ergebnisse vieler Forscher, die im Verlauf dieser Jahre die Forschung auf diesem Gebiet vorangebracht haben. Dank auch ihres Beitrags war es möglich, den Reichtum der Wahrheit, ja den erhellenden und irgendwie prophetischen Wert der Enzyklika Pauls VI. herauszustellen, der sich mit wachsendem Interesse Menschen aus den verschiedensten Kulturräumen zuwenden.

Hinweise auf eine Besinnung lassen sich auch in jenen Kreisen der katholischen Welt bemerken, die anfänglich dem wichtigen Dokument gegenüber ein wenig kritisch eingestellt waren. Der Fortschritt der biblischen und anthropologischen Reflexion hat nämlich eine bessere und tiefere Klärung der Voraussetzungen und Bedeutungen gestattet.

Insbesondere ist an das Zeugnis der Bischöfe der Synode von 1980 zu erinnern. Sie schrieben, „in der Einheit des Glaubens mit dem Nachfolger des Petrus“ festhalten zu wollen an „dem, was beim II. Vatikanischen Konzil (vgl. „Gaudium et spes, 50“) und dann in der Enzyklika „*Humanae vitae*“ vorgelegt worden ist, nämlich *daß die eheliche Liebe voll menschlich, ausschließlich und für das Leben offen sein muß* („*Humanae vitae* 11, vgl. auch 9 und 12“, Prop. 22).

Dieses Zeugnis habe ich selbst dann in das nachsynodale Schreiben „*Familiaris consortio*“ aufgenommen und im weiteren Zusammenhang der Berufung und Sendung der Familie die anthropologische und moralische Sicht von „*Humanae vitae*“ sowie die daraus folgende ethische Norm für das Leben der Gatten erneut betont.

Keine von Menschen erfundene Lehre

3. Es geht nämlich nicht um eine vom Menschen erfundene Lehre: sie ist vielmehr von der Schöpferhand Gottes in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und von ihm in der Offenbarung bekräftigt worden. Sie zur Diskussion stellen, bedeutet daher, Gott selbst den Gehorsam unseres Verstandes verweigern. Es bedeutet, daß wir das Licht unserer Vernunft dem Licht der göttlichen Weisheit vorziehen und damit in die Finsternis des Irrtums fallen, um schließlich noch weiter grundlegende Eckpfeiler der christlichen Lehre anzugreifen.

Man muß hier bedenken, daß die Gesamtheit der Wahrheiten, die dem Verkündigungsdienst der Kirche anvertraut sind, ein

einziges Ganzes, eine Art Symphonie bildet, in der sich jede Einzelwahrheit harmonisch mit den anderen verbindet. Die vergangenen zwanzig Jahre haben dieses innere Zusammenklingen vom Gegenteil her erwiesen: *Das Schwanken oder Zweifeln an der von „Humanae vitae“ gelehrten moralischen Norm hat auch andere Grundwahrheiten der Vernunft und des Glaubens erfaßt.* Ich weiß, daß diese Tatsache bei eurem Kongreß aufmerksam bedacht worden ist, und möchte darauf jetzt eure Aufmerksamkeit hinlenken.

Die Lehre vom Gewissen

4. Das II. Vatikanische Konzil lehrt: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird“ („Gaudium et spes“, 16).

Während dieser Jahre wurde im Anschluß an die Bekämpfung von „Humanae vitae“ auch die christliche Lehre vom moralischen Gewissen in Frage gestellt und der Gedanke eines Gewissens angenommen, das sich selbst die sittliche Norm schafft. Auf diese Weise wurde das Band des Gehorsams gegen den heiligen Willen des Schöpfers radikal zerschnitten, in dem gerade die Würde des Menschen besteht. Das Gewissen ist nämlich der „Ort“, an dem der Mensch von einem Licht erleuchtet wird, das nicht von seiner geschaffenen und immer fehlbaren Vernunft herkommt, sondern von der Weisheit des Wortes, in dem alles erschaffen wurde. Wunderbar schreibt das II. Vatikanum ferner: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“ (ebd.).

Daraus ergeben sich einige Folgerungen, die ich betonen möchte. Da das Lehramt der Kirche von Christus, dem Herrn, eingesetzt worden ist, um das Gewissen zu erleuchten, bedeutet die Berufung auf dieses Gewissen, gerade um die vom Lehramt ver-

kündete Lehre zu bestreiten, eine Ablehnung der katholischen Auffassung sowohl vom Lehramt als auch vom sittlichen Gewissen. Wer von der unverletzlichen Würde des Gewissens ohne weitere Verdeutlichungen redet, setzt sich der Gefahr schwerer Irrtümer aus.

Sehr verschieden ist nämlich die Situation einer Person, die zunächst all ihre verfügbaren Mittel zur Suche nach der Wahrheit eingesetzt hat und dann doch irrt, und die einer anderen Person, die sich entweder einfach mit der Meinung der Mehrheit abfindet, die oft bewußt von den Mächten dieser Welt geschaffen wurde oder aus Nachlässigkeit sich wenig um das Finden der Wahrheit kümmert. Die klare Lehre des II. Vatikanischen Konzils erinnert uns daran: „Nicht selten geschieht es, daß das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde verliert. Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zu wenig darum bemüht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird“ (ebd.).

Unter den Mitteln, die die Erlöserliebe Christi zur Vermeidung dieser Gefahr des Irrtums vorgesehen hat, befindet sich auch das Lehramt der Kirche; in seinem Namen besitzt es eine echte und eigene Lehrautorität. Man kann daher nicht sagen, ein Gläubiger habe sich sorgfältig um die Wahrheit bemüht, wenn er das nicht berücksichtigt, was das Lehramt sagt; wenn er es mit irgendeiner anderen Erkenntnisquelle auf eine Stufe stellt und sich zum Richter über es macht; wenn er im Zweifelsfall lieber der eigenen Meinung oder der von Theologen folgt und diese der sicheren Lehre des Lehramtes vorzieht.

In einer solchen Situation noch von der Würde des Gewissens reden, ohne etwas hinzuzufügen, entspricht nicht der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und dem, was die ganze Überlieferung der Kirche bezeugt.

Gewissen und Verbindlichkeit der Norm gehören zusammen

5. Eng verbunden mit dem Thema des moralischen Gewissens ist das von der Verbindlichkeit der in „*Humanae vitae*“ gelehrtensittlichen Norm.

Wenn Paul VI. den empfängnisverhütenden Akt als von seinem Wesen her unerlaubt bezeichnet hat, wollte er lehren, daß die sittliche Norm hier keine Ausnahmen kennt; kein persönlicher oder sozialer Umstand hat je vermocht und wird auch nie vermögen, einen solchen Akt zu einem in sich selbst geordneten zu machen. Die Existenz besonderer Normen für das innerweltliche Handeln des Menschen, die von so verpflichtender Kraft sind, daß sie immer und überall die Möglichkeit von Ausnahmen ausschließen, ist eine ständige Lehre der Überlieferung und des Lehramtes der Kirche gewesen, die von einem katholischen Theologen nicht in Zweifel gezogen werden darf.

Wir berühren hier einen Zentralpunkt der christlichen Lehre von Gott und Mensch. Wohl gemerkt, was hier in Frage gestellt wird, wenn man diese Lehre ablehnt, ist der Gedanke der Heiligkeit Gottes selbst. Indem er uns dazu vorausbestimmt hat, heilig und makellos vor ihm zu sein, hat er uns „in Christus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die er für uns im voraus bereitet hat“ (Eph 2,10): jene sittlichen Normen sind einfach ein Erfordernis, von dem kein geschichtlicher Umstand dispensieren kann, ein Erfordernis der Heiligkeit Gottes, das sich konkret und keineswegs abstrakt jeder einzelnen menschlichen Person mitteilt.

Aber nicht nur das, sondern eine solche Ablehnung entleert auch das Kreuz Christi (vgl. 1 Kor 1,17). Bei seiner Menschwerdung ist das Wort voll in unsere alltägliche Existenz eingetreten, die sich in konkreten menschlichen Akten äußert. Als Jesus für unsere Sünden starb, hat Er uns in der ursprünglichen Heiligkeit neu geschaffen, die sich wiederum in unserem täglichen innerweltlichen Tun ausdrücken muß.

Weiter: zu jener Ablehnung gehört als logische Folge, daß es keine Wahrheit vom Menschen gibt, die dem Ablauf des geschichtlichen Werdens entzogen ist. *Die Auflösung des Geheimnisses Gottes endet, wie immer, in der Auflösung des Geheimnisses des Menschen; und die Nicht-Anerkennung der Rechte Gottes endet, wie immer, in der Leugnung der Würde des Menschen.*

Verantwortete Moraltheologie

6. Der Herr schenkt uns die Feier dieses Jahresgedächtnisses, damit jeder sich selbst vor Ihm prüfe, um sich in Zukunft - je nach seiner eigenen Verantwortung in der Kirche - für die Verteidigung und Vertiefung der von „*Humanae vitae*“ gelehrtethen ethischen Wahrheit einzusetzen.

Die Verantwortung, die auf diesem Gebiet euch, liebe Dozenten der Moraltheologie, auferlegt ist, ist groß. Wer kann den Einfluß ermessen, den eure Lehrtätigkeit auf die Bildung des Gewissens der Gläubigen und auf die Heranbildung der künftigen Hirten der Kirche hat? Im Verlauf dieser zwanzig Jahre hat es leider bei einer gewissen Zahl von Dozenten nicht an Formen offener Ablehnung dessen gefehlt, was Paul VI. in seiner Enzyklika gelehrt hat.

Unser Jahrestag kann daher Anlaß für ein mutiges Überdenken der Gründe sein, die diese Wissenschaftler dazu geführt haben, solche Standpunkte einzunehmen. Man wird wahrscheinlich herausfinden, daß an der Wurzel der Opposition gegen „*Humane vitae*“ ein irriges, oder wenigstens ungenügendes Verständnis der Fundamente liegt, auf die sich die Moraltheologie stützt.

Die unkritische Übernahme von Forderungen einzelner philosophischer Richtungen sowie die einseitige Verwendung von Daten, die die Wissenschaft bietet, können trotz aller guten Absichten einige Ausleger des päpstlichen Dokumentes auf Abwege geführt haben. Daher ist ein hochherziges Bemühen aller notwendig, um die Grundprinzipien der Moraltheologie besser zu klären und sicherzustellen, wie das Konzil empfohlen hat, daß sie „reicher ge-

nährt aus der Lehre der Schrift, in wissenschaftlicher Darlegung die Erhabenheit der Berufung der Gläubigen in Christus und ihre Verpflichtung, in der Liebe Frucht für das Leben der Welt zu tragen, erhellen“ („Optatam totius“, 16).

Das päpstliche Institut für Ehe und Familie

7. Bei dieser Aufgabe kann ein beachtlicher Beitrag vom Päpstlichen Institut für Studien über Ehe und Familie kommen, dessen Aufgabe gerade darin besteht, „mit wissenschaftlicher Methodik immer mehr die Wahrheit über Ehe und Familie ins Licht zu stellen“ sowie Laien, Ordensleuten und Priestern die Möglichkeit zu bieten, „auf diesem Gebiet eine wissenschaftliche Ausbildung philosophisch theologischer Art und in den Humanwissenschaften zu erwerben“, die sie befähigt, wirksam im Dienst der Familienpastoral zu arbeiten (vgl. Apost. Konst. „Magnum matrimonii“, 3).

Wünscht man jedoch, daß die mit „Humanae vitae“ und „Familiaris consortio“ verbundene Problematik auf diesem wichtigen Gebiet der Arbeit und Sendung der Kirche, nämlich in der Familienpastoral, ihren richtigen Platz bekommt und die verantwortliche Reaktion der Laien weckt als der Haupt-Handelnden in einem Wirken der Kirche, das sie derart nahe angeht, dann müssen notwendig in den verschiedenen Ländern weitere Institute wie dieses errichtet werden: Nur so wird die fortschreitende lehrmäßige Vertiefung der Wahrheit möglich sein und die Einleitung von pastoralen Initiativen, die den in den verschiedenen kulturellen und menschlichen Bereichen aufkommenden Bedürfnissen angepaßt sind.

Vor allem muß die Lehre der Moraltheologie in den Seminaren und Ausbildungsinstituten den Weisungen des Lehramtes entsprechen, so daß aus ihnen Diener Gottes hervorgehen, die „die gleiche Sprache sprechen“ („Humanae vitae“, 28) und „die heilsame Lehre Christi in keiner Weise verkürzen“ (ebd. 29). Hier geht es vor allem auch um den Verantwortungssinn der Dozenten, denn sie müssen sicherlich die ersten sein, die ihren Schülern das Beispiel „loyalen innerlichen und äußeren Gehorsams gegen das Lehramt der Kirche geben“ (ebd. 28).

Schlußbemerkung

8. Im Blick auf die zahlreichen jungen Studenten - Priester oder nicht -, die bei dieser Begegnung anwesend sind, möchte ich mit einem besonderen Gruß auch an sie schließen.

Ein Kenner der Tiefen des menschlichen Herzens, der heilige Augustinus, schrieb: „Darin besteht unsere Freiheit, daß wir uns dieser Wahrheit unterwerfen“ (De libero arbitrio, 2,13,37). Sucht immer die Wahrheit! Verehrt die gefundene Wahrheit! Gehorcht der Wahrheit! Es gibt keine Freude ohne solches Suchen, ohne solche Verehrung und ohne solchen Gehorsam.

Bei diesem herrlichen Abenteuer Eures Geistes ist euch die Kirche kein Hindernis, sie hilft euch vielmehr. *Wenn ihr euch von ihrem Lehramt entfernt, setzt ihr euch der Vergeblichkeit des Irrtums und der Sklaverei der Meinungen aus.* Dem Anschein nach mächtig, sind sie in Wirklichkeit aber schwach, weil nur die Wahrheit des Herrn in Ewigkeit lebt.

Indem ich den göttlichen Beistand auf eure edle Arbeit als Erforscher und Apostel der Wahrheit herabrufe, erteile ich allen von Herzen meinen Segen.

Johannes Paulus PP.II.

Das italienische Original erschien am 13. November 1988 im „Osservatore Romano“. Die Rede wurde am 12. November 1988 in der Sala Clementina im Vatikan gehalten.

Übersetzung entnommen aus:

Papst Paul VI., „Enzyklika Humanae vitae - Die Weitergabe menschlichen Lebens“, Christiana-Verlag, Stein am Rhein/Schweiz

Empfehlenswerte Literatur

Das Kontrazeptions-Syndrom

In diesem Buch zeigt der Arzt *Manfred van Treek*, daß durch die erweiterten Erkenntnismethoden der Naturheilkunde das wirkliche Ausmaß der Gesundheitsschädigung durch die Anti-Baby-Pille erfaßt werden kann. Er nennt die durch künstliche Verhütung hervorgerufene Krankheit, die unterschiedliche Symptome zeigen kann, Kontrazeptions-Syndrom. Ein aufrüttelndes Buch, das nachdenklich macht. Derscheider Verlag.

Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht

Von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein. Heute wird viel von Menschenrechten gesprochen. Daß Menschenrechte für jeden Menschen große Bedeutung haben, ist besonders nach den Greuelthaten totalitärer Systeme und des Zweiten Weltkriegs bewußt geworden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von „Akten der Barbarei ...“, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben“. Art. 1 Abs. 2 des GG geht von der Existenz von „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ aus. Es ist klar, daß es „unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte“ nur geben kann, wenn diese unabhängig vom jeweiligen menschlichen Willen existieren. Ein solches Recht ist tatsächlich lange vor dem Christentum seit der Antike erkannt worden. Es wurde als Naturrecht verstanden. Dieses Naturrecht hat nachweislich die europäische Rechtsentwicklung seit der Antike geprägt. Im vorliegenden Beitrag wird aufgezeigt, daß Menschenrechte im eigentlichen Sinn nur im Naturrecht begründet sein können. Daher bedeutet die heute verbreitete Ablehnung des Naturrechts zwangsläufig die Ablehnung wirklicher Menschenrechte. Die Folge ist, daß durch demokratische Mehrheitsentscheidungen selbst das grundlegendste Menschenrecht auf Leben mißachtet wird. Schriftenreihe der Aktion Leben, Heft 16.

Familienwerte contra „Safe Sex“

Von Alfonso Kardinal López Trujillo. Der Standpunkt der Kirche ist wahrlich menschenfreundlich und verantwortungsvoll: Er ist ein Aufruf, die Freiheit und Würde der menschlichen Person voll und ganz zu achten. Die Tatsache, daß Familien und Jugendliche oft falsch informiert sind und ihnen eine falsche Sicherheit gegeben wird, sollte nicht mehr länger hingenommen werden. Wie ein Kirchenvater sagte: „Wir sollten uns der Dinge, die Gott geschaffen hat, nicht schämen.“ Wir sollten uns der Dinge, die

Gott geschaffen hat, nicht nur nicht schämen, wir sollten diese auch verteidigen, weil alles, was Er geschaffen hat, gut ist. Die menschliche Sexualität, die eheliche Liebe, Verantwortungsbewußtsein, Freiheit, körperliche Gesundheit: das sind Geschenke Gottes, die wir schätzen müssen. Schriftenreihe der Aktion Leben, Heft 19.

Gruppendynamik - Das Trojanische Pferd in der Stadt Gottes

Von Rudolf Willeke. Gruppendynamik/Psychotechnik ist ein System zur Manipulation des Menschen durch Gruppen mit hoher Schädigungswahrscheinlichkeit wie bei Hypnose, Suggestion, Rauschgift, induzierter Wahnvorstellung, Gehirnwäsche. Der „Kampf der Geister“ findet derzeit als Auseinandersetzung um die Gruppendynamik in der Kirche und im Priesterseminar statt. Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 20.

Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens

Von Papst Pius XII. Unsere heutige Gesellschaft ist gekennzeichnet von einem moralischen Zerfall. Die Zerstörung der Familie als der Keimzelle des Staates ist weit fortgeschritten und wird immer noch fortgesetzt. Papst Pius XII. hat bereits 1951 in einer Ansprache an die Mitglieder des Verbandes katholischer Hebammen Italiens auf diese Gefahren hingewiesen. Diese Niederschrift seiner Ansprache gibt Orientierung in dem zentralen Punkt der Verkündigung und Pastoral der Kirche. Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 23.

Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens - Enzyklika „Humanae vitae“

Von Papst Paul VI. Bei der Vorlage seiner Enzyklika warnte Papst Paul VI. vor vier Hauptproblemen, die entstehen würden, falls die Lehren der Kirche zur Empfängnisregelung ignoriert würden. Der moralische Verfall der Gesellschaft und die Zerstörung der Familie geben ihm recht. Der weitverbreitete Gebrauch von Verhütungsmitteln führte zur ehelichen Untreue und zur allgemeinen Aufweichung der sittlichen Zucht und gab jenen staatlichen Behörden, die sich über sittliche Grundsätze hinwegsetzen, eine gefährliche Macht in die Hand. Der Mann verlor den Respekt für die Frau, und zwar soweit, daß er sie als bloßes Werkzeug der Triebbefriedigung erniedrigte. Die Verhütung verleitete die Menschen, zu glauben, sie hätten unbegrenzte Verfügungsmacht über den eigenen Körper, woraus die In-vitro-Befruchtung, das Klonen, die genetischen Manipulationen und die Experimente an Embryonen hervorgingen. Diese Broschüre läßt ein, die prophetische Botschaft von Papst Paul VI. neu zu entdecken oder darin bestärkt zu werden: Die Wahrheit Gottes, die uns die Kirche lehrt, ist befreiend. Schriftenreihe der Aktion Leben, Heft 25.

Aus der Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.

Elasah Drogin, Margaret Sanger - Gründerin der modernen Gesellschaft, Heft 1

Prof. Dr. Manfred Balkenohl, Reflexionen zu den Entwürfen einer Bioethik-Konvention - Ihre Inhalte und Mängel, Heft 3

Dr. Bruno Hügel, Künstliche Befruchtung - ein Ausweg bei Unfruchtbarkeit?, Heft 6

Renate Boel, Die Wirkung der Anti-Baby-Pille vor und nach der Empfängnis, Heft 7

Roland Rösler, Der patentierte Hugo - eine Betrachtung zur Verwertung des Menschen, Heft 9

Walter Ramm, „Hauptsache: gesund!“ - Problemkreis der pränatalen Diagnostik und Abtreibungstötung bis zur Geburt, Heft 11

Walter Ramm, Hirntod und Organtransplantation - Informierte Zustimmung?, Heft 12

Walter Ramm, Der achte Schöpfungstag? - Darf der Mensch Gott ins Handwerk pfuschen?, Heft 14

Gabriele Kuby, Vergiftung durch Bilder, Heft 15

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht, Heft 16

Alfonso Kardinal López Trujillo, Familienwerte contra „Safe Sex“, Heft 19

Rudolf Willeke, Gruppendynamik - Das Trojanische Pferd in der Stadt Gottes, Heft 20

Prof. Dr. Manfred Balkenohl, Moderne Befruchtungstechnologien - Anmerkungen aus ethischer Perspektive, Heft 21

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, Der Wert des Lebens - Hirntod und Organtransplantation, Heft 22

Papst Pius XII., Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Heft 23

Dr. med. Paul A. Byrne, Prof. Dr. Cicero G. Coimbra, Prof. Dr. Robert Spaemann, Mercedes Arzú Wilson, „'Hirntod' ist nicht Tod!“, Heft 24

Papst Paul VI., Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens - Enzyklika „Humanae vitae“, Heft 25

Kongregation für die Glaubenslehre, Donum vitae (Geschenk des Lebens) - Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, Heft 26

Päpstliche Akademie für das Leben, Moralische Überlegungen zu Impfstoffen, für deren Produktion Zellen von abgetriebenen Föten verwendet werden, Heft 27

Univ.-Prof. Dr. Reinhold Ortner, Körper, Psyche, Geist- (Seele) - Der Beginn des persönlichen Lebens, Heft 28

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1935, Heft 29

Weitere Hefte dieser Schriftenreihe sowie weiterführende Literatur und Informationen erhalten Sie bei:

Aktion Leben e. V., Postfach 61, 69518 Abtsteinach, www.aktion-leben.de

Bezugsanschrift:

Aktion Leben e.V.
Postfach 61, D-69518 Abtsteinach
E-Mail: post@aktion-leben.de
Internet: www.aktion-leben.de